

Zeitschrift: Zeitschrift für Sozialhilfe : ZESO
Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe, SKOS
Band: 110 (2013)
Heft: 3

Artikel: Dazu beitragen, Voraussetzungen für eine Unterstützung zu erfüllen
Autor: Ammann, Herbert
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-839706>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 25.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Dazu beitragen, Voraussetzungen für eine Unterstützung zu erfüllen

Die Schweizerische Gemeinnützige Gesellschaft (SGG) leistet seit vielen Jahrzehnten Einzelfallhilfe. Die folgenden Betrachtungen und Beispiele zeigen, wie die private Sozialhilfe die öffentliche Sozialhilfe ergänzen und teilweise auch entlasten kann.

Finanzielle Unterstützungen sind der quantitativ wichtigste Teil der privaten Sozialhilfe. Es handelt sich dabei um Unterstützungsleistungen, die wichtig und gesellschaftlich nützlich sind, für die aber keine gesetzlichen Grundlagen existieren. Oder, dort wo sie existieren, diese nur ungenügende Mittel vorsehen. Die meisten Unterstützungen dieser Art betreffen Zahnbehandlungen, Hilfen für Schuldensanierungen und Privatkonkurse sowie Ausstände bei den Krankenkassen. Solche Schwerpunkte geben immer auch Hinweise auf die sozialpolitische Diskussion in einer Gesellschaft.

Im Folgenden interessieren aber vor allem zwei Aspekte des Verhältnisses zwischen privater und staatlicher Sozialhilfe. Anhand von Beispielen wird dargestellt, wo die private Sozialhilfe die

gesetzlichen Bestimmungen und damit die öffentliche Sozialhilfe ergänzt. Danach wird der Dialog zwischen öffentlicher und privater Sozialhilfe angesprochen und gezeigt, dass die private Sozialhilfe auch kontrollierend und korrigierend wirken kann.

Beispiel 1

Ein Paar, beide Anfang 50, besitzt ein winziges Berggütli, mit dem es ein Jahreseinkommen von 3000 Franken erzielt. Ein wichtiger Teil seines Bar- und Natureinkommens sind seine Schweine. Nur muss der Stall dringend saniert werden, weil er den Verordnungen des Tierschutzes nicht mehr entspricht. Bedingung für den Erhalt von Subventionen war die Mitarbeit am Bau des neuen Stalls und eine finanzielle Beteiligung der Ei-



Bescheidenes Leben im Berggütli: Die Einzelfallhilfe wie jene der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft kann dazu beitragen, unnötige Härtefälle zu verhindern und Betroffenen Chancen zu eröffnen.

Bild: Keystone

gentümer an den Kosten. Die SGG hat rund ein Drittel der Kosten übernommen und damit ermöglicht, dass das Paar seinen kleinen Hof sicher für weitere zehn Jahre bewirtschaften kann. In grösster Bescheidenheit, aber nach seinem freien Willen.

Beispiel 2

Kurz vor Weihnachten wird eine junge Studentin von ihrer Mutter aus der gemeinsamen Wohnung verwiesen. Aufgrund des Einkommens der Mutter war die Tochter bisher nicht stipendienberechtigt. Die behördliche Klärung des Anspruchs auf Stipendien in der neuen Situation mit getrennten Wohnungen und eines möglichen Anspruchs gegenüber der Mutter auf Unterstützung wird Monate dauern. Die junge Frau erhält von der SGG noch zwischen Weihnachten und Neujahr Mittel, sodass sie vorerst einmal aufatmen kann.

In beiden Fällen kommen spezifische Stärken der privaten Sozialhilfe zu Tragen: Sie kann sehr schnell handeln und kann situativ dazu beitragen, dass die Voraussetzungen für eine öffentliche Unterstützung erfüllt werden. Mit ihrem Ermessensspielraum kann sie es ermöglichen, dass dem Sinn der Gesetzgebung entsprechend gehandelt werden kann, auch wenn der Buchstabe des Gesetzes das nicht zulassen sollte. Dies geschieht im Wissen darum, dass gesetzliche Regelungen, selbst wenn sie noch so differenziert ausgearbeitet sind, nie in der Lage sind, die gesamte Realität des Lebens zu erfassen.

Es liegt in der Natur der Sache, dass auch in der öffentlichen Sozialhilfe Fehler vorkommen können. Auch dieser Aspekt kann anhand von Beispielen erläutert werden.

Beispiel 3

Ein junger Mann, der über eine hochqualifizierte Ausbildung (Fachhochschulabschluss) verfügt, leidet unter psychischen Problemen. Weil er Schulden in der Höhe von 40 000 Franken hatte, wollte ihn der zuständige Sozialdienst einen Privatkonkurs eröffnen lassen. Dies mit der Begründung, der Mann sei nur zu 50 Prozent arbeitsfähig. Die SGG schätzte die Situation differenzierter ein: Damit eine später mögliche Erhöhung des Arbeitspensums und somit des Einkommens nicht damit belastet würde, dass dann zuerst einmal die Schuldscheine abbezahlt werden müssen – was einer weitergehenden Genesung im Wege stehen könnte –, wurde dem Mann ein Beitrag zur Schuldensanierung angeboten.

Beispiel 4

Es ging um ein Gesuch an die SGG zur Übernahme der Kosten für eine eher aussergewöhnliche Drogentherapie, die von keiner öffentlichen Institution übernommen werden konnte. Rückfragen machten deutlich, dass der einreichende Sozialarbeiter sich unter Druck fühlte, weil die Familie der jungen Frau in der Region eine bedeutende Stellung einnahm und über ein Vermögen verfügte, das man gemeinhin als wohlhabend be-

ZAHLEN UND FAKTEN ZUR SGG

Die Schweizerische Gemeinnützige Gesellschaft (SGG) nimmt gemeinsam mit ihren in der Einzelfallhilfe tätigen Stiftungen jährlich 350 bis 400 Gesuche entgegen. Ein Drittel davon kann durchschnittlich positiv entschieden werden. Für diese Tätigkeit wendet die SGG jährlich rund 400 000 Franken auf.

Die Fallbearbeitung kostet jährlich rund 54 000 Franken. Die Bearbeitungskosten pro Gesuch belaufen sich auf durchschnittlich 130 Franken.

Neben dem national ausgerichteten Verein existieren diverse kantonale und regionale gemeinnützige Gesellschaften, die als eigenständige Körperschaften handeln und die ebenfalls Individualhilfen leisten.

zeichnet. In ihrem Absageschreiben wies die SGG deutlich darauf hin, dass in solchen Fällen keine privaten gemeinnützigen Gelder verwendet werden dürfen.

In Situationen wie diesen braucht es gemeinsame Grundlagen und ein gemeinsames Grundverständnis über die Möglichkeiten der öffentlichen und die Möglichkeiten der privaten Sozialhilfe. Wichtigstes gemeinsames Instrument sind eindeutig die SKOS-Richtlinien, auch wenn sie von einer gemeinnützigen Organisation keineswegs als Vorschriften oder gar als gesetzliche Normen verstanden werden.

Die Gesuche für finanzielle Hilfe, die an die SGG gerichtet werden, müssen über die örtlichen Sozialdienste oder über staatlich anerkannte Fachdienste wie beispielsweise jene der Pro Infirmis eingereicht werden. In der Regel werden nur Gesuche von über 2000 Franken entgegen genommen. Falls die Personen steuerpflichtig sind, ist es für die Gewährung einer Unterstützung eine der Bedingungen, dass sich die öffentliche Hand mit einer Steuerreduktion oder mit Steuererlassen beteiligt. Die Hilfen haben das Ziel, mit einer einmaligen Unterstützung die Situation der Betroffenen nachhaltig zu verbessern.

Die private Sozialhilfe ist eine wichtige und willkommene Zusatzhilfe oder vorübergehende Ergänzung zur öffentlichen Sozialhilfe, die sie in bestimmten Fällen auch ein Stück weit entlasten kann. Wir haben auch immer wieder erfahren, dass der Dialog unter den beteiligten Institutionen zu besseren oder verbesserten Lösungen führen kann. ■

Herbert Ammann

Ehem. Geschäftsleiter (bis 2013)
Schweizerische Gemeinnützige Gesellschaft